Grazer Altstadterhaltungsgesetz neu

Die Initiative für ein unverwechselbares Graz beschäftigt sich seit Jahren in verschiedenen Publikationen mit dem Thema Altstadtschutz; anlässlich des Entwurfs des 2. Deregulierungsgesetzes – Entwurf Artikel 58, Änderung des Grazer Altstadterhaltungsgesetzes 2008 – kurz zusammengefasst unsere Analyse:

1. Die vielfältigen Funktionen der Altstadt

Die Altstadt als Zentrum der Stadt hat viele Funktionen wie Wohnen, Arbeiten, Einkaufen, kulturelle Angebote, Erholung, Zusammentreffen; sie ist Erlebnisraum, der sich nicht nur auf Gebäude bezieht, sondern auf die Vielfalt der verschiedenen Funktionen und ihrer möglichen Nutzung. Die Altstadt ist Lebensraum, den es in der Komplexität nicht nur zu erhalten, sondern materiell und immateriell auszubauen gilt.

Den Passus in der Zielbestimmung und im Anwendungsbereich, der sich auf ***die Aktivierung bzw. Erhaltung ihrer vielfältigen urbanen Funktion*** bezieht zu streichen, ist nicht im Sinn und Verständnis eines umfassenden Aktstadtschutzes.

Dasselbe betrifft § 9 betreffend die ***Nutzung der Gebäude***: wird die Wohnfunktion in der Altstadt nicht gewährleistet, verliert die sie eine ihrer wichtigsten Funktionen und wird über kurz oder lang zum „Museumsdorf".

2. Schutz der Altstadt

Das Schutzgebiet von Graz besteht aus der Kernzone/Altstadt, die auch UNESCO Weltkulturerbe ist, und 5 weiteren Schutzgebieten (also insgesamt 6 Zonen!). Der Schutz erstreckt sich nicht nur auf die ***Bewahrung und Erhaltung*** des äußeren Erscheinungsbildes von Gebäuden, sondern soll auch die ***Charakteristik des Stadtbildes bzw. des Stadtgefüges*** einbeziehen – was besonders für die weiteren Schutzgebiete (insbesondere 3 und 6) wichtig ist. Dafür ist eine Stärkung des ***Ensembleschutzes*** erforderlich. Es obliegt der ASVK neue Schutzgebiete bzw. schutzwürdige Ensembles zu bestimmen.

Was schutzwürdige Gebäude und Landschaftsteilgebiete außerhalb von Schutzzonen betrifft, sind sich nach einer Befragung 2026 alle Parteien im Gemeinderat einig, dass die Stadt per Verordnung ermächtigt werden soll, nach ausführlicher Prüfung und Begründung einzelne Gebäude und Landschaftsteilgebiete als schutzwürdig nach dem GAEG auszuweisen.

3. Abbruch von Gebäuden in der Schutzzone

In der Kernzone gilt eine strikte Bewahrungspflicht. Die Erhaltungspflicht wird mit strengen Auflagen eingeführt. Ein Antrag auf Abbruch soll nur in Ausnahmefällen möglich sein und einer ***Prüfung durch die ASVK und einem weiteren unabhängigen Sachverständigen*** unterzogen werden, wobei ausdrücklich auf den ***Schutzcharakter des gesamten Schutzgebietes*** Bezug genommen werden muss.

Im aktuellen Entwurf wurden die Passagen betreffend Abbruch ersatzlos gestrichen, was die Befürchtung nährt, dass dieser entsprechend dem Baugesetz genehmigt werden kann. Darüber hinaus streicht § 8 jegliche Sanktionen für ohne Bewilligung abgebrochene Bauwerke.

4. Die Altstadtsachverständigenkommission:

Die ASVK soll auf ***fünf oder sechs Mitglieder***, drei von der Stadt Graz und zwei vom Land Steiermark nominiert, reduziert werden plus einer Person zur juristischen Beratung und Unterstützung; dabei ist auf eine ***interdisziplinäre Zusammensetzung*** von Architekt:innen und Kunsthistoriker:innen/Historiker:innen mit dem Fokus auf Denkmalpflege zu achten. Die Stadt Graz und das Land Steiermark haben bei der Bestellung der Mitglieder der Sachverständigenkommission aufeinander wechselseitig Bedacht zu nehmen.

Die Aufgaben der Sachverständigenkommission werden hinsichtlich einer inhaltlichen – fachlichen Steuerung neu organisiert.

Für die Schutzgebiete außerhalb der Kernzone/UNESCO Weltkulturerbe werden Schutzzonenpläne erstellt, bei Umbau- und Zubaumaßnahmen erfolgt eine fachlich-inhaltliche Begutachtung der Kommission und nach ausführlichen Beratungen eine schriftliche Stellungnahme. Für Abbruch und Neubau ist zusätzlich ein Sachverständigen Gutachten erforderlich. Dass Laut § 10 der Bauwerber ein Gutachten eines Stadt- und Ortbildsachverständigen ausgewählt aus einem Verzeichnis beistellt – anstelle einer unabhängigen Kommission mit mehreren Fachpersonen ist strikt abzulehnen.

5. Altstadtanwalt

Der Altstadtanwalt ist von der Stadt Graz zu nominieren, nicht von der Landesregierung, seine Funktionsdauer ist nicht an die Legislaturperiode der Landesregierung gekoppelt.

6. Denkmalschutz

Denkmalgeschützte Gebäude unterliegen auch weiterhin dem Altstadtschutz.

INITIATIVE FÜR EIN
UNVERWECHSELBARES
GRAZ

Initiative für ein unverwechselbares Graz,
www.unverwechselbaresgraz.at
Jakoministraße 9, 8010 Graz, office@unverwechselbaresgraz.at